

## Präambel

### Zweck der Förderung

- (1) Die Beschlüsse der Bundesregierung zur beschleunigten Energiewende vom Juni 2011 sind die Voraussetzung für den grundlegenden Umbau der Energieversorgung in Deutschland.  
Ziel ist die Verringerung des Verbrauchs und die effizientere Nutzung nicht erneuerbarer Energieträger und der Ausbau und die Umstellung auf den Einsatz regenerativer Energiequellen. Das Programm ist Teil des Maßnahmenkataloges „100 Kommunen für den Klimaschutz“ und dient der Minderung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes.
- (2) Die Stadt Eschborn gewährt für Wohngebäude im Stadtgebiet von Eschborn nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz.
- (3) Gefördert werden Wärmedämmmaßnahmen, die Heizungsoptimierung, der Einbau von solarthermischen Anlagen zur Brauchwassererwärmung im Wohngebäudebestand, der Einbau von solarthermischen Anlagen zur Heizungsunterstützung in Wohnneubauten und energetisch hochwertig sanierten Gebäuden.  
Gefördert werden die Errichtung von hocheffizienten Wohnneubauten im Stadtgebiet von Eschborn sowie baubegleitende Maßnahmen zur Qualitätskontrolle. Gefördert werden Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung, wobei mindestens 50 % der beheizten Fläche der Wohnnutzung dienen müssen. Die Förderung ist auf die Gebäudeteile der Wohnraumnutzung beschränkt. Die Gebäude dürfen aus maximal acht Wohneinheiten bestehen.

## Geförderte Maßnahmen und Förderhöhen

### § 1

#### Wärmedämmmaßnahmen - Förderung

##### (1) Bauteile

##### 1. Außenwände

Die Anbringung eines Wärmeschutzes wird mit einem Zuschuss von € 20,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 9.000,00 gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und alle relevanten Außenwände, Fensterbänke, Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel umfassen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Teilmaßnahme förderfähig. Werden Sockelabschlusschienen eingesetzt, sind diese in wärmebrückenreduzierender Form auszuführen.

## 2. Dach

### a) Zwischensparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 15,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 3.000,00 gefördert.

### b) Aufsparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 25,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 5.000,00 gefördert.

### c) Flachdach

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 20,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 3.000,00 gefördert.

## 3. Oberste Geschossdecke

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 10,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 2.000,00 gefördert.

## 4. Kellerdeckendämmung – Bauteile an unbeheizte Räume

Die Anbringung einer Wärmedämmung an Decken gegen Erdreich und Wände und Decken, die an unbeheizte Räume grenzen, werden mit einem Zuschuss von € 10,00/m<sup>2</sup> der Dämmfläche, höchstens aber mit € 2.000,00 gefördert.

## 5. Austausch von Fenstern, Fensterelementen, Türen, Schiebetüren und Rollladenkästen und gedämmten Fensterläden.

### a) Fenster und Fenstertüren

Der Austausch gegen neue Elemente mit Rahmen wird mit einem Zuschuss von € 50,00/m<sup>2</sup> Fensterfläche, höchstens aber € 4.000,00 gefördert.

Zur Reduzierung von Wärmebrücken ist die Verwendung von wärmebrückenreduzierenden Glasabstandshaltern Pflicht.

### b) Dachflächenfenster

Der Austausch von Dachflächenfenstern gegen hochwärmegeämmte Elemente wird mit einem pauschalen Zuschuss von € 200,00 pro Fenster, höchstens aber € 1.600,00 gefördert.

### c) Haustüren

Der Austausch alter Haustüren gegen hochwärmegeämmte neue Haustüren wird pauschal mit € 500,00 pro Tür gefördert.

### d) Rollladenkästen

Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch hochwärmegeämmte Rollladenkästen wird pauschal mit € 75,00 pro Rollladenkasten gefördert, höchstens aber mit € 2.500,00..

## 6. Die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wird pauschal zusätzlich mit € 1.000,00 je Gebäude gefördert.

- (2) Durch die Maßnahmen müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Mindestwerte nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden.

Maßnahme	U-Wert in W/(m <sup>2</sup> K)	Anmerkung
Außenwände, Wände unten gegen Außenluft	0,18	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden
Zwischensparrendämmung	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Aufsparrendämmung	0,17	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Flachdächer	0,15	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
Dach oberste Geschossdecke	0,15	Dachboden, Abseitenwände und -böden
Kellerdeckendämmung	0,25	Gilt auch für nicht unterkellerte Gebäude bei Dämmung der Bodenplatte
Fenster, Fenstertüren, Austausch mit Rahmen	0,95	Uw-Wert des Fensters
Dachflächenfenster	1,00	Uw-Wert des Dachflächenfensters
Haustüren	1,30	Gegen beheizten Wohnraum

Diese Werte sind bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

- (3) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Mindestwerte muss durch einen schriftlichen Berechnungsnachweis erfolgen. Nachweise von BAFA<sup>1)</sup> oder KfW<sup>2)</sup> zertifizierten Sachverständigen oder anderen qualifizierten Stellen sind geeignet.

<sup>1)</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

<sup>2)</sup> Förderbank der deutschen Wirtschaft und Entwicklungsbank für die Transformations- und Entwicklungsländer.

## § 2

### Solarthermische Anlagen - Förderung

- (1) Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung für den Gebäudebestand.
- a) Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung  
Die Förderung beträgt pauschal € 2.000,00.
  - b) Anlagen mit Heizungsunterstützung  
Die zusätzliche Förderung bzw. die Förderung bei Neubauten beträgt pauschal € 1.500,00.

- (2) Die Solaranlagen müssen einen Jahresdeckungsgrad für die Warmwasserbereitung von zumindest 60 % erreichen. Anlagen mit Heizungsunterstützung müssen dagegen eine Deckungsrate des Jahresheizwärmebedarfes von zumindest 5 % erreichen. Ein entsprechender rechnerischer Nachweis ist zu führen. Anlagen mit Heizungsunterstützung benötigen eine Mindestkollektorfläche von 10 m<sup>2</sup> bei Flachkollektoren und 8 m<sup>2</sup> bei Vakuumröhrenkollektoren. Ein Pufferspeicher ist vorgeschrieben, wobei ein Volumen von 70 Liter pro m<sup>2</sup> Kollektorenfläche eingehalten werden muss.
- (3) Es ist ein Wärmemengenzähler einzubauen. Die Pflicht entfällt, wenn die Daten des Wärmeertrages von der Regelung der Solaranlage ausgewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Heizungssystem - Förderung**

- (1) Der hydraulische Abgleich der Heizung durch einen Fachbetrieb wird mit 50 % der Kosten, max. € 400,00 für bis zu zwei Wohneinheiten gefördert. Jede weitere Wohneinheit wird mit € 100,00 gefördert, höchstens insgesamt € 1.000,00 gefördert. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn nachweislich eine Hocheffizienzpumpe eingebaut ist oder mit eingebaut wird. Die Förderung gilt nur für Bestandsgebäude.
- (2) Pelletsanlagen  
Die Förderung beträgt pauschal € 1.500,00.
- (3) Mikro-Blockheizkraftwerke (Mini-KWK-Anlagen) bis 10 kW elektrisch.  
Die Förderung beträgt pauschal € 1.500,00.

### **§ 4**

#### **Sonderförderung**

Es wird eine zusätzliche Sonderförderung von € 4.000,00 für bestehende Gebäude gewährt, wenn durch die Maßnahmen am Gebäude der Neubaustandard gemäß der jeweils gültigen EnEV (Energieeinsparungsverordnung) erreicht wird und ein Messprotokoll eines Luftdichtheitstests („Blower Door Test“) vorgelegt wird.

### **§ 5**

#### **Förderung Neubau von Passivhäusern**

Für hochenergieeffiziente Neubauten wird eine Förderung von € 7.000,00 für Gebäude gewährt, wenn durch die Maßnahmen der Passivhausstandard erreicht wird. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf (Q<sub>p</sub>) nicht mehr als 40 kWh pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche (AN) und der Jahres-Heizwärmebedarf nicht mehr als 15 kWh pro m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen. Die Energiebilanz des Gebäudes muss mit Hilfe des Passivhausprojektierungspaketes PHPP erstellt werden.

### **§ 6**

#### **Förderung Wohngebäude die unter den Denkmalschutz fallen**

Gebäude im Sinne des Denkmalschutzes unterliegen einer Einzelfallbetrachtung und werden gesondert gefördert.

## Fördergrundsätze, Verfahren

### § 7 Fördergrundsätze

- (1) Wärmedämmmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn die Baugenehmigung der zu dämmenden Gebäudeteile vor dem 01.01.1984 erteilt wurde. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach § 1 Abs.1 Nr. 5, bei denen auch Gebäude, deren Baugenehmigung vor dem 01.01.1996 erteilt wurde, berücksichtigt werden können.
- (2) Die Beträge sind in EURO (€) angegeben. Die angegebenen Beträge verstehen sich als brutto, d.h. einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (3) Die Förderung darf in keinem Fall mehr als 50 % der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme im Sinne der Paragraphen 1 – 6 betragen.
- (4) Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen sind die Planungsarbeiten; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich.
- (5) Die Maßnahmen sind nach Bewilligung baldmöglichst durchzuführen und innerhalb eines Jahres abzuschließen. Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung.
- (6) Die Förderung ist nicht an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden.
- (7) Die Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- (8) Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind:
  - Maßnahmen an gewerblich oder überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden
  - Maßnahmen, die nicht innerhalb eines Jahres umgesetzt werden können, Ausnahmen sind genehmigungspflichtig
  - Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter € 500,00 liegen
  - Grunderwerbskosten
  - Entschädigungen aller Art
  - Unterhaltungsarbeiten
  - Versicherungen, Abschreibungen, Geldbeschaffungskosten, Steuern, Verwaltungskosten u.ä.
- (9) Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Bestimmungen und technischen Regelungen, Normen und Bedingungen einzuhalten und Anlagen, Geräte und sonstige Bestandteile dementsprechend zu beschaffen, zu installieren, zu gebrauchen und zu warten.
- (10) Eine Förderung erfolgt als freiwilliger Zuschuss der Stadt Eschborn und nur sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (11) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Ausnahmen bis zu € 2.000,00 zugelassen werden, wenn sie mit dem Zweck der Förderrichtlinie vereinbar sind.

## **§ 8 Antrag**

- (1) Es ist ein förmlicher Antrag zu stellen.
- (2) Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Anlagen an den Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, zu stellen.
- (3) Jede/r Eigentümer/in eines Wohnhauses und/oder eines Wohneigentums in der Eschborner Gemarkung ist antragsberechtigt. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist auch die Hausverwaltung antragsberechtigt.
- (4) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
  - Eigentumsnachweis bzw. Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers
  - Lageplan, i.d.R. Kopie eines Ausschnittes aus der Katasterkarte
  - Baupläne mit Beschreibung der Baustelle oder Fotos
  - Kostenvoranschlag mit nachvollziehbarer Berechnungsgrundlage
  - U-Wert Nachweis bei Umsetzung von Wärmeschutzmaßnahmen
  - Nachweis der Jahresdeckungsrate bei Installation einer Solaranlage
  - Wärmeschutznachweis nach der jeweils gültigen EnEV bzw. Energiebilanzierung bei Sanierung auf Neubauniveau
  - Energiebilanzierung bei Neubauten mit Passivhausstandard mittels Passivhausprojektierungspaket

## **§ 9 Bewilligung**

- (1) Das Bewilligungsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei.
- (2) Bewilligungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Eschborn.
- (3) Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

## **§ 10 Auszahlung**

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung gegenüber der Stadt Eschborn in einem Verwendungsnachweis mit Vorlage der Originalrechnungen und einer Kopie der Originalrechnung nachzuweisen. Die Kopie verbleibt bei der Förderstelle. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und der Rechnungen.
- (2) Der Zuschuss ist mit anderen Zuschüssen oder Zuwendungen anderer Träger grundsätzlich zu kumulieren.
- (3) Der Fachbereich 1 und die Revision der Stadt Eschborn hat ein Prüfungsrecht über die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

## **§ 11 Datenschutz**

Der Magistrat der Stadt Eschborn ist berechtigt die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

gez. ....